

**Kassel 5. Januar 2009**

**Nachtrag zum Terminbericht Nr. 49/08**

Nach Zustellung der ohne mündliche Verhandlung ergangenen Entscheidungen berichtet der 9. Senat des Bundessozialgerichts über weitere Ergebnisse seiner Sitzung am 2. Oktober 2008.

1) (= Nr. 3 der Terminvorschau Nr. 49/08)

Der Senat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zurückverwiesen, soweit es einen auf die Klägerin übergegangenen Anspruch des Beschädigten auf höhere Schwerstbeschädigtenzulage für die Zeit vom 1.1.1982 bis 31.12.1987 und auf höhere Versorgungsleistungen für die Zeit vor dem 1.1.1982 wegen einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der mit Bescheiden vom 8.1.1957 und 14.4.1959 anerkannten Schädigungsfolgen betrifft. Zur Beurteilung der Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage sind - wie die Klägerin zutreffend gerügt hat - weitere Ermittlungen erforderlich. Nach den bisherigen Tatsachenfeststellungen des LSG kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beschädigten für die Zeit vor 1982 höhere Versorgungsleistungen nach § 48 Abs 1 SGB X zustanden. Da § 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 44 Abs 4 SGB X im sozialen Entschädigungsrecht durch § 60 Abs 2 BVG verdrängt wird, ist ua noch zu prüfen, ob der Beschädigte und für ihn handelnde Vertreter ohne Verschulden gehindert waren, vor 1986 einen Verschlimmerungsantrag zu stellen.

Im Übrigen - also betreffend einen Anspruch auf höhere Versorgungsleistungen im Zugunstenwege nach § 44 SGB X - sind die Revisionen der Klägerin und des Beklagten zurückgewiesen worden. Ausgehend von einer Antragstellung im Jahre 1986 hat das LSG gemäß § 44 Abs 4 SGB X zu Recht einen Leistungsbeginn ab 1.1.1982 angenommen. Da der Beklagte die ursprünglichen Grundrentenbescheide von 1957 und 1959 teilweise zurückgenommen hat, sind bei der nachträglichen Leistungsgewährung alle seitdem eingetretenen, für den gesamten Versorgungsanspruch wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zur berücksichtigen.

Der Antrag der Klägerin festzustellen, dass die Dauer des gerichtlichen Verfahrens ihr Recht auf abschließende Entscheidung innerhalb angemessener Frist aus Art 6 EMRK verletzt, ist abgelehnt worden. Eine derartige förmliche Feststellung ist nach geltendem Recht ausgeschlossen. Der Senat hat jedoch von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, im Rahmen des Revisionsverfahrens über das Vorliegen eines entsprechenden Verfahrensmangels zu befinden.

SG Berlin - S 43 VH 114/88-48 -

LSG Berlin-Brandenburg - L 13 VH 7/94 W04-11 - - B 9 VH 1/07 R -

## **B. Ohne mündliche Verhandlung**

### **3) - B 9 VH 1/07 R - G. ./ Land Berlin**

Die Klägerin ist die Tochter und Rechtsnachfolgerin eines 1901 geborenen und im Dezember 1987 verstorbenen Beschädigten, bei dem durch Bescheide von 1957, 1959 und 1961 ein Herzmuskelschaden nach Dystrophie als Schädigungsfolge iS des Häftlingshilfegesetzes (HHG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH anerkannt war. Im März 1986 beantragte der Beschädigte Hilflosenpflegegeld nach Berliner Landesrecht und im Oktober 1986 die Feststellung seiner Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht, wobei er darauf hinwies, dass hinsichtlich des nach dem HHG anerkannten Herzmuskelschadens mehrere Infarkte hinzugekommen seien. Nach dem Tode des Beschädigten begehrte seine Witwe im Dezember 1987 "Leistungen irgendwelcher Art aufgrund der ... Rente des Verstorbenen". Im Oktober 1990 machte sie geltend, der Erstbescheid von 1957 und die Folgebescheide seien wegen fehlender Anerkennung der damals festgestellten Arteriosklerose fehlerhaft. Diesen Antrag lehnte der Beklagte nach dem Tode der Witwe - aufgrund einer zunächst erfolglosen Untätigkeitsklage - im Jahre 2000 ab. Den betreffenden Verwaltungsakt hob das LSG durch Teilurteil auf, verpflichtete den Beklagten zur Änderung der Bescheide von 1957, 1959 sowie 1961 und stellte fest, dass die beim Beschädigten diagnostizierten arteriosklerotischen Gefäßveränderungen Schädigungsfolgen iS des HHG waren. In Ausführung dieser Entscheidung gewährte der Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 1.1.1986 bis 31.12.1987 Grundrente nach einer MdE um 100 vH, Schwerstbehindertenzulage nach Stufe III und weitere Geldleistungen. Durch Teil- und Schlussurteil sprach das LSG der Klägerin sodann die betreffenden Leistungen bereits ab 1.1.1982 zu. Eine Verpflichtung des Beklagten zur Leistungserbringung bereits ab 1.1.1973 oder zur Zahlung einer höheren Schwerstbeschädigtenzulage verneinte es.

Dagegen haben beide Beteiligten Revision eingelegt. Sie streiten im Wesentlichen über den Zeitpunkt des Leistungsbeginns und die Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage. Die Klägerin beantragt außerdem die Feststellung, dass die Dauer des gerichtlichen Verfahrens ihr Recht auf abschließende Entscheidung innerhalb angemessener Frist aus Art 6 Abs 1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt.

SG Berlin - S 43 VH 114/88-48 -

LSG Berlin-Brandenburg - L 13 VH 7/94 W 04-11 -

siehe auch: [Presse-Vorbericht Nr. 49/08 vom 24.9.2008](#), [Presse-Mitteilung Nr. 49/08 vom 7.10.2008](#)

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 2.10.2008, B 9 VH 1/07 R

Kriegsopferversorgung - Beschädigtenversorgung - Schwerstbeschädigtenzulage -  
Zugunstenverfahren - nachträgliche Leistungsgewährung - Leistungsbeginn - wesentliche  
Änderung der Verhältnisse - überlange Verfahrensdauer

Leitsätze

1. Die in § 48 Abs 4 S 1 iVm § 44 Abs 4 SGB 10 vorgesehene strikte zeitliche Grenze einer nachträglichen Leistungsgewährung wird im sozialen Entschädigungsrecht durch den auf die individuellen Verhältnisse des Betroffenen abstellenden § 60 Abs 2 BVG verdrängt.
2. Wird ein Grundrentenbescheid gemäß § 44 Abs 1 SGB 10 teilweise zurückgenommen, so sind bei der nachträglichen Leistungsgewährung alle seit dem damaligen Bescheid eingetretenen, für den gesamten Versorgungsanspruch wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zu berücksichtigen.
3. Eine förmliche Feststellung einer Menschenrechtsverletzung durch überlange Verfahrensdauer ist nach geltendem Recht ausgeschlossen; das Bundessozialgericht kann jedoch im Rahmen seiner Revisionsentscheidung über das Vorliegen eines entsprechenden vorinstanzlichen Verfahrensmangels befinden.